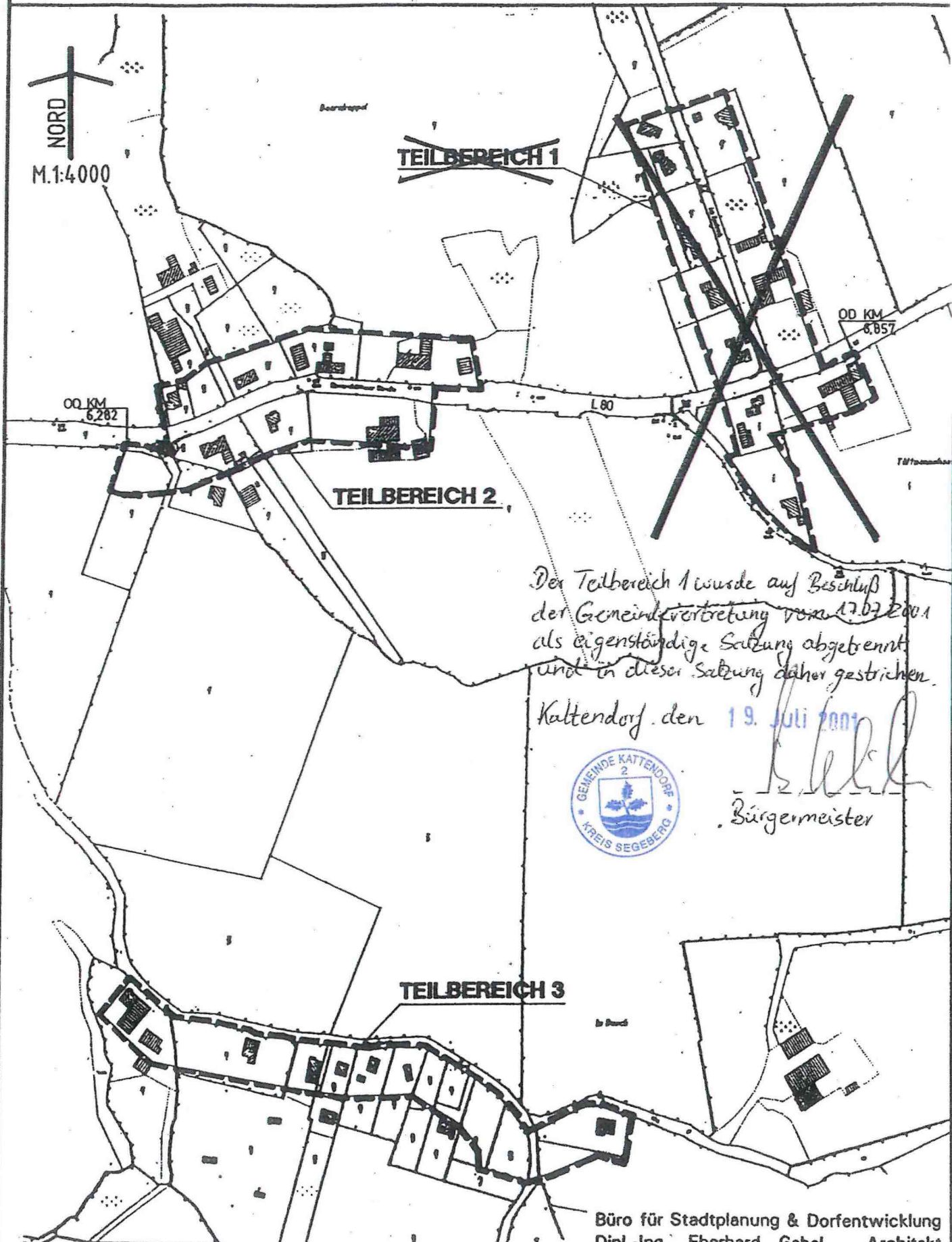


# Gestaltungssatzung der Gemeinde Kattendorf für den Bereich "Weeden"/"Im Busch" GELTUNGSBEREICH



Der Teilbereich 1 wurde auf Beschluß  
der Gemeindevertretung vom 17.07.2001  
als eigenständige Satzung abgetrennt  
und in dieser Satzung daher gestrichen.

Kattendorf, den 19. Juli 2001



*[Signature]*  
Bürgermeister

STAND: 06/00

Büro für Stadtplanung & Dorfentwicklung  
Dipl.-Ing. Eberhard Gebel, Architekt  
23795 Bad Segeberg, Wickelstraße 9  
Tel.: 04551/81520, Fax: 04551/83170

**Satzung der Gemeinde Kattendorf (Kreis Segeberg)  
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich  
„Weeden“ / „Im Busch“ (Gestaltungssatzung)**

Aufgrund des § 92 Abs. 1 Ziffer 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt berichtigt am 06.03.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 213), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23.07.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 529) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und den §§ 65 ff des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG) wird nach Beschlußfassungen durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2001 und 17.07.2001 folgende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich „Weeden“ / „Im Busch“ (Gestaltungssatzung) erlassen:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Bereiche entlang der Straßenzüge „Sievershüttener Straße“ und „Buschweg“ im Gemeindegebiet Kattendorf, die in der als Anlage beigefügten Planzeichnung mit einer schwarzen gestrichelten Linie umrandet sind.
- (2) Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Zweck**

- (1) Für den in § 1 genannten Geltungsbereich hat die Gemeinde Kattendorf eine Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (Außenbereichssatzung) erlassen. Mit dieser Satzung werden die dort getroffenen Bestimmungen über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben um Bestimmungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ergänzt.

**§ 3**

**Dächer**

- (1) Es sind nur Sattel- oder Walmdächer zulässig.
- (2) Für Carports und Garagen sind abweichend von Absatz 1 auch Flachdächer zulässig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kattendorf, den 19. Juli 2001



  
Ulrich (Bürgermeister)